

Beschluss:

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Warendorf werden ab dem 01.01.2024 wie folgt verteilt:

I.

Dezernat 1:

Dezernent: Direktor des Amtsgerichts Kruse

1. Verwaltungssachen,
2. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, in denen der Name des ersten Antragsgegners (in Scheidungsangelegenheiten der Familienname bei Eheschließung) mit C, H und M beginnt,
3. Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters oder Rechtspflegers, soweit sie nicht dem Dezernat 3 zugewiesen sind,
4. Grundbuchsachen,
5. Angelegenheiten nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GV Bl. NRW S. 138),
6. Sachen der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung,
7. Sachen des Urkundsregisters, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18.06.1980 ergeben,
8. Vertretung in Haftvorführungen während der Dienstzeit bei Verhinderung der Dezernenten aus den Dezernaten 2 und 3.
9. Betreuungssachen, auch die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 FamFG, soweit die betreffende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Stadt Ennigerloh hat.
10. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 2:

Dezernent: Richter am Amtsgericht Horstmeyer

1. Sachen des Jugendschöffengerichts einschließlich der Anfragen nach den §§ 153, 153 a StPO vor Erhebung der Anklage,
2. Jugendschöffenangelegenheiten, zu denen vor allem der Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss gehört,
3. Vollstreckungsverfahren in Jugendgerichtssachen aller Art, soweit ein

- auswärtiges Gericht die Entscheidung getroffen hat oder das übergeordnete Landgericht um die Aushändigung des Bewährungsplanes ersucht,
4. Sachen des Jugendrichters – mit Ausnahme der Bußgeldsachen – einschließlich der Anfragen nach den §§ 153, 153 a StPO vor Erhebung der Anklage sowie die Entscheidungen nach § 45 Abs. 1 JGG und ihre Durchführung,
 5. Sachen des Erwachsenenschöffengerichts aus dem Dezernat 3, die an das Amtsgericht Warendorf zurückverwiesen werden, sowie Sachen des Erwachsenenschöffengerichts aus dem Dezernat 3, in denen der zuständige Dezernent befangen ist oder in dessen Sitzung die Straftat begangen worden ist,
 6. Bußgeldsachen aus dem Dezernat 8, die an ein anderes Dezernat des Amtsgerichts Warendorf zurückverwiesen werden,
 7. Vertretung des Dezernates 3 in Haftsachen während der Dienstzeit,
 8. Betreuungssachen, auch die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 FamFG, soweit die betreffende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Stadt Warendorf hat,
 9. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 3:

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Pielemeier

1. Sachen des Strafrichters, zu denen auch die Privatklegesachen gehören, einschließlich der Anfragen nach den §§ 153, 153 a StPO vor Erhebung der Anklage, in denen der Name des ältesten Angeklagten mit A - J beginnt.
2. Sachen des Schöffengerichts und des Erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Anfragen nach den §§ 153, 153 a StPO vor Erhebung der Anklage,
3. Schöffenangelegenheiten, zu denen vor allem der Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gehört,
4. Strafsachen aus dem Dezernat 7, die an das Amtsgericht Warendorf zurückverwiesen werden, Jugendstrafsachen und Jugendschöffensachen aus dem Dezernat 2, die an das Amtsgericht Warendorf zurückverwiesen werden, sowie Jugendstrafsachen und Jugendschöffensachen aus dem Dezernat 2 und Strafsachen aus dem Dezernat 7, in denen der zuständige Dezernent befangen ist oder in dessen Sitzung die Straftat begangen worden ist,
5. Alle nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz zu bearbeitenden Sachen im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen), soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Dezernat zugewiesen sind,
6. Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung des Direktors des Amtsgerichts Kruse,
7. Haftsachen während der Dienstzeit,
8. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 4:

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Schulz

1. Betreuungssachen, auch die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 FamFG, soweit die betreffende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg und Beelen hat, sowie Betreuungssachen, die keiner Stadt oder Gemeinde im Gerichtsbezirk zuzuordnen sind
2. Güterichterin,
3. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG und Ingewahrsamnahmen an den Wochentagen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag sowie am Montag in ungeraden Kalenderwochen,
4. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 5:

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Kremer

1. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 2, 5, 6 und 0 (soweit die der Endziffer vorausgehende Ziffer 6 – 0 lautet)
2. WEG-Sachen,
3. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG und Ingewahrsamnahmen an dem Wochentag Montag in den geraden Kalenderwochen,
4. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 6:

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Wittkamp

1. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0 (soweit die der Endziffer vorausgehende Ziffer 1 - 5 lautet)
2. Adoptionssachen,
3. Beratungshilfesachen,
4. Nachlasssachen,
5. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 7:

Dezernent: Richterin am Amtsgericht Veltel

1. Sachen des Strafrichters, zu denen auch die Privatklagesachen gehören, einschließlich der Anfragen nach den §§ 153, 153 a StPO vor Erhebung der Klage, in denen der Name des ältesten Angeklagten mit K – Z beginnt,
2. Strafsachen aus dem Dezernat 3, die an das Amtsgericht Warendorf zurückverwiesen werden und Strafsachen aus dem Dezernat 3, in denen der zuständige Dezernent befangen ist oder in dessen Sitzung die Straftat begangen worden ist sowie Sachen des Strafrichters aus dem Dezernat 3, in denen die Dezernentin des Dezernates 3 als Ermittlungsrichterin vorbefasst war,
3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht,
4. Erzwingungshauptsachen,
5. Bußgeldsachen, auch die des Jugendrichters, einschließlich der Entscheidungen im Vorverfahren,
6. Entscheidungen nach § 34 b ff PolG NRW,
7. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 8:

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Sundermann

1. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 1,3 und 4.
2. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, in denen der Name des ersten Antragsgegners (in Scheidungsangelegenheiten der Familienname bei Eheschließung) mit den Buchstaben F und N beginnt.
3. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 9:

Dezernent: Richterin Rickfelder

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, in denen der Name des ersten Antragsgegners (in Scheidungsangelegenheiten der Familienname bei Eheschließung) mit den Buchstaben B, R, T und X beginnt.
2. Sachen des M – Registers der Abt. 14,
3. Sachen des M – Registers der Abt. 23,
4. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 10:

Dezernent: Richter am Amtsgericht Busch

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, in denen der Name des ersten Antragsgegners (in Scheidungsangelegenheiten der Familienname bei Eheschließung) mit A, D, E, G, J, K, P, Q, S, Sch, St, V und Y beginnt,
2. Sachen des Landwirtschaftsgerichts
3. Familiensachen aus dem Dezernat 9, in denen die zuständige Dezernentin befangen ist.
4. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

Dezernat 11:

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Schulte – Loh

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, in denen der Name des ersten Antragsgegners (in Scheidungsangelegenheiten der Familienname bei Eheschließung) mit I, O, L, U, W und Z beginnt,
2. Rechtshilfesachen entsprechend dem Dezernat.

II.

Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen werden von dem Richter bearbeitet, der zuständig wäre, wenn das Verfahren sofort beim Amtsgericht Warendorf anhängig gewesen wäre.

III.

Für die Bearbeitung einer Sache, die keinem anderen Dezernat zugewiesen ist, gilt hinsichtlich der Zuständigkeit folgende Reihenfolge:

Richterin Rickfelder,
Richterin am Amtsgericht Veltel,

Richterin am Amtsgericht Sundermann,
Richter am Amtsgericht Busch
Richterin am Amtsgericht Wittkamp,
Richterin am Amtsgericht Kremer,
Richterin am Amtsgericht Schulte - Loh
Richterin am Amtsgericht Schulz,
Richterin am Amtsgericht Pielemeier,
Richter am Amtsgericht Horstmeyer,
Direktor des Amtsgerichts Kruse.

IV.

Güterichter

1.

Zuständige Güterichterin im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO und des § 36 Abs. 5 FamFG ist die Richterin des Dezernates 4.

Die Güterichterin des Dezernates 4 fungiert ferner als Güterichterin für Mediationsachen aus dem eigenen Dezernat der Güterichterin aus dem Dezernat I bei dem Amtsgericht Beckum.

Gibt die Güterichterin des Amtsgerichts Beckum eine Sache aus ihrem Dezernat an das Amtsgericht Warendorf ab, übernimmt sie hierfür die nächste bei der Güterichterin des Amtsgerichts Warendorf eingehende Mediationsache. Ob sie diese in den Räumen des Amtsgerichts Beckum oder des Amtsgerichts Warendorf mediiert, entscheidet sie in Abstimmung mit den Parteien.

2.

Zuständiger Güterichter im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG für Landwirtschaftssachen ist der Direktor des Amtsgerichts Münster.

V.

Die Richter werden beim Amtsgericht Warendorf wie folgt vertreten:

- a) Direktor des Amtsgerichts Kruse
in Familien- und Betreuungssachen durch Richterin am Amtsgericht Schulz,
im Übrigen durch Richter am Amtsgericht Horstmeyer,

- b) Richter am Amtsgericht Horstmeyer
durch Richterin am Amtsgericht Pielemeier,
- c) Richterin am Amtsgericht Pielemeier
durch Richter am Amtsgericht Horstmeyer,
- d) Richterin am Amtsgericht Schulz
durch Direktor des Amtsgerichts Kruse,
- e) Richterin am Amtsgericht Veltel
durch Richterin am Amtsgericht Kremer,
- f) Richterin am Amtsgericht Wittkamp
durch Richterin am Amtsgericht Sundermann,
- g) Richterin am Amtsgericht Kremer
durch Richterin am Amtsgericht Veltel,
- h) Richterin am Amtsgericht Sundermann
durch Richterin am Amtsgericht Wittkamp,
- i) Richter am Amtsgericht Busch
in Familiensachen durch Richterin Rickfelder und Richterin am Amtsgericht
Schulte - Loh,
in Landwirtschaftssachen durch Direktor des Amtsgerichts Kruse
- j) Richterin Rickfelder
durch Richter am Amtsgericht Busch
- k) Richterin am Amtsgericht Schulte – Loh
durch Richter am Amtsgericht Busch

VI.

Wenn der ordentliche Vertreter des Dezernenten verhindert ist, so erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge unter Ziffer III, soweit nichts Anderes geregelt ist.

VII.

1.)

Es besteht ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, der vom Amtsgericht Warendorf als zentrales Eildienstgericht für die Gerichte Ahlen, Beckum, Tecklenburg und Warendorf wahrgenommen wird, zu folgenden Zeiten:

- a) an dienstfreien Tagen (samstags, sonntags, feiertags) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- b) montags bis Donnerstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- c) freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Die Durchführung des Eildienstes unterliegt der Regelung durch Beschluss des Präsidiums des Landgericht Münster.

VIII.

1. Ergänzende Grundsätze für die Zuständigkeit in Sachen des Zivilprozessregisters

- a) Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen ist bei mehreren Beklagten der Zuname des in der Klageschrift (Antrag auf Prozesskostenhilfe oder Prozesskostenvorschuss) bei deren Eingang bei Gericht an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser am Rechtsstreit (Verfahren betr. Prozesskostenhilfe oder Prozesskostenvorschuss) später nicht mehr beteiligt ist.
- b) Hat der Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen, so richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Antragsgegnern nach dem Zunamen des ersten in dem Mahnbescheid genannten Antragsgegners, dessen Verfahren an den Zivilprozessrichter abgegeben worden ist.
- c) Sind in einer Sache mehrere Mahnbescheide ergangen, so ist für die

Zuständigkeit der Zuname des Antragsgegners maßgebend, dessen Verfahren als erstes beim Zivilprozessrichter eingegangen ist; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

- d) Befinden sich unter mehreren Beklagten bzw. Antragsgegnern im Mahnverfahren neben einer Handelsgesellschaft, einem Verein, einer Stiftung oder einer Genossenschaft nur deren Repräsentanten (Vorstand, Geschäftsführer, Gesellschafter pp.), so gelten die Buchstaben a - c der vorstehenden Regelung mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit sich in erster Linie nach dem Namen der Gesellschaft richtet.
- e) Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Betreuer, Vormund, Pfleger.
- f) Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder die einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist z. B. bei Klagen gegen "An der Mauer" und "Graf von Fels" der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schulze mit Doppelnamen der Buchstabe Sch entscheidend. Gleiches gilt für sonstige Doppelnamen, z.B. Lütke-.... und für die Abstammung bezeichnende Zusätze, wie Abdel... oder Ben..., unabhängig davon, ob die Schreibweise mit oder ohne Bindestrich erfolgt.
- g) Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname; enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St." vorausgeht.

Daher ist bei einer Klage gegen die "Meisterbrennerei Brenner GmbH & Co. KG München" der Buchstabe B maßgebend, bei einer Klage gegen die "Felix-Schnellreinigung Bonn" der Buchstabe F.

Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften u.s.w. Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der Klageschrift abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z. B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

- h) Bei Klagen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, Verbände u.s.w., ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Eigenname entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die Katholische Kirchengemeinde St. L Laurentius in Warendorf oder St. Marien in Warendorf, den Landschaftsverband Westfalen-

Lippe, die Sparkasse Warendorf, den Wasserverband Bocholter Aa der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad", "Sankt" oder "St.". gilt nicht als Eigenname.

- i) Bei Klagen gegen den Fiskus sowie Bahn und Post ist folgende Regelung maßgebend:
- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| aa) Land Nordrhein-Westfalen: | Buchstabe <u>N</u> , |
| bb) Bundesrepublik Deutschland: | Buchstabe <u>D</u> , |
| cc) Deutsche Post: | Buchstabe <u>D</u> , |
| dd) Deutsche Bahn: | Buchstabe <u>D</u> . |
- j) Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend.
- k) Die Klagen und Anträge nach den §§ 323, 721, 731, 767, 768, 794 a, 796, 797, 887, 888, 890 ZPO gehören vor den Zivilprozessrichter, der mit dem Vorprozess befasst war. Bei Wegfall dieses Zivilprozessrichters und in den Sachen, in denen ein Vorprozess nicht geschwebt hat, ist der Zivilprozessrichter zuständig, welcher nach der Endziffer zuständig ist. Wird aus einem anderen Rechtsgrunde, insbesondere auf Grund des § 826 BGB gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen und ist es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Zivilrichters gekommen, so ist ebenfalls der Zivilprozessrichter zuständig, der mit dem Vorprozess befasst gewesen ist.
- l) Der Zivilprozessrichter, der über den Grund des Anspruchs entschieden hat, ist auch für die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zuständig, auch wenn die Geschäftsverteilung inzwischen geändert worden ist.
- m) Die nach der Aktenordnung weggelegten Sachen verbleiben bei Weiterbetreiben des Verfahrens bei dem Zivilprozessrichter, bei dem sie weggelegt worden sind.
- n) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gehört vor den Zivilprozessrichter, bei dem das geschlossene Verfahren geschwebt hat, auch wenn die Geschäftsverteilung inzwischen geändert worden ist.
- o) Der mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Zivilprozessrichter bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an einen anderen Zivilprozessrichter nicht mehr befugt, wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt worden ist oder wenn er auf Grund einer Befangenheitsregelung zuständig geworden ist.

2. Ergänzende Grundsätze für die Zuständigkeit in Familiensachen

Die vorstehenden Grundsätze für Sachen des Zivilprozessregisters gelten entsprechend, jedoch ist der Ehe name, hilfsweise der Zuname des Antragsgegners maßgebend. Die Zuständigkeitsregelung gem. VII 1 k für Abänderungsklagen nach § 323 ZPO gilt in Familiensachen nicht.

Wenn eine Ehesache erstinstanzlich anhängig ist, bestimmt sich die Zuständigkeit für bereits laufende und neu eingehende Familiensachen, an denen ein Ehegatte beteiligt ist, nach der Zuständigkeit für die Ehesache.

In Kindschaftssachen nach § 151 FamFG außerhalb des Verbundes nach § 137 FamFG und in Abstammungssachen nach § 169 FamFG ist von dem Zunamen des Kindes / der Kinder auszugehen. Sind in einer einheitlich zu entscheidenden Kindschaftssache mehrere Geschwister, Halbgeschwister oder Stiefgeschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen, ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des jüngsten Kindes maßgebend.

Ist der Antragsgegner der Kreis Warendorf, das Land NRW oder ein sonstiger Leistungsträger, ist für die Zuständigkeit der Buchstabe des ersten Namens der unterhaltsberechtigten Person maßgebend.

3. Ergänzende Grundsätze für die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen

- a) Bei den nach Buchstaben verteilten Strafsachen ist bei mehreren Angeschuldigten / Angeklagten / Verurteilten, wenn eine Anklageschrift vorhanden ist, der Zuname des in der Anklageschrift aufgeführten ältesten Angeschuldigten / Angeklagten / Verurteilten, wenn in einer Sache gleichzeitig mehrere Strafbefehlsanträge vorhanden sind, die Buchstabenfolge des Anfangsbuchstabens des Zunamens des Angeschuldigten / Angeklagten / Verurteilten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser am Verfahren später nicht mehr beteiligt ist.

Maßgebend für die Zuständigkeit des Strafrichters ist der in der Anklageschrift genannte Name.

Erfolgen in einer Sache vor Erhebung der Anklage gleichzeitig mehrere Anfragen nach den §§ 153, 153 a StPO, so ist nur ein Richter zuständig; es gilt

die Buchstabenfolge des Anfangsbuchstabens des Zunamens des Beschuldigten.

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder die einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist z. B. bei Klagen gegen "An der Mauer" und "Graf von Fels" der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schulze mit Doppelnamen der Buchstabe Sch entscheidend.

- b) In Bußgeldsachen ist bei mehreren Betroffenen, die Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt haben, die Buchstabenfolge maßgebend, auch wenn dieser Betroffene am Verfahren später nicht mehr beteiligt ist.
- c) Der mit der Bearbeitung einer Strafsache zunächst befasste Strafrichter bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an einen anderen Strafrichter nicht mehr befugt, wenn er aufgrund einer Befangenheitsregelung zuständig geworden ist.
- d) Eine zweite Abteilung des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts besteht nicht.
- e) Für die Bearbeitung von Straf- und Bußgeldsachen, die an das Amtsgericht Warendorf zurückverwiesen werden, ist die Vertreterin / der Vertreter der ordentlichen Dezernentin / des ordentlichen Dezernenten zuständig, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan keine andere Regelung enthält.

Kruse
Direktor des Amtsgerichts

Pielemeier
Richterin am Amtsgericht

Kremer
Richterin am Amtsgericht

Schulz
Richterin am Amtsgericht

Busch

Richter am Amtsgericht